

Tennisclub Freyung e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Freyung e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freyung und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im BLSV (Bayerischer Landessportverband) und im BTV (Bayerischer Tennisverband e.V.)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (AO 1977) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist zulässig, soweit er den Zwecken des Vereins dient und steuerlich die Gemeinnützigkeit nicht in Frage stellt. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., dem Bayerischen Tennisverband sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch nicht ortsübliche Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaften, allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Club besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Jugendlicher gilt ein Mitglied bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet. Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Spielbetrieb teil, sie sind Förderer des Vereins. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt
- (2) Sämtliche Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen bei der Benutzung der Platzanlage oder der Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Beschlüssen und Anweisungen der Vereinsorgane nachzukommen, die vom Vorstand zu erlassende Haus- und Spielordnung zu beachten, den Zusammenhalt des Vereins nach besten Kräften zu stärken und ihn nach außen würdig zu vertreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der Eltern.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Es gilt §11/5 der Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung für die jeweils bevorstehende Tennissaison eine Beitragserhöhung oder sonstige finanzielle Mehrbelastungen, so kann ein Austritt noch innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung, mit dem Hinweis auf den Ausschluss, auch nach drei Monaten nach Zustellung der letzten Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages und zur Zahlung einer eventuell von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage oder Aufnahmegebühr verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Beiträge nach den verschiedenen Mitgliedsgruppen unterschieden werden kann.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitglieder der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Pressewart. Zur Unterstützung der Vorstandschaft können noch Beisitzer wie Getränkewart und Platzwart ernannt werden bzw. Personen die fachlich der Vorstandschaft beratend zur Seite stehen.
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. oder der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gegenüber Dritten einzeln (Aussenverhältnis). Im Innenverhältnis ist ein Beschluss des gesamten Vorstandes (§8/1) erforderlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes.
- (5) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wählt die übrige Vorstandschaft eines seiner Mitglieder oder ein anderes Vereinsmitglied zur einstweiligen Ausführung der Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt. Sollte ein Amt durch eine Nachwahl in der Vorstandschaft nicht

besetzt werden können, können verschiedene Vorstandsämter von einer Person wahrgenommen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte gemäß Satzung, Gesetz und Beschluss der Mitglieder-versammlung.
- (2) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes es beantragen
- (3) Der Vorsitzende ist beauftragt und berechtigt, einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes zu erledigen, insbesondere Zahlungen für Betriebskosten und den Spielbetrieb. Diese werden dann nachträglich vom gesamten Vorstand, siehe § 8/1 genehmigt. Wobei § 10/2 zu beachten ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer versehen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Für den Verein verauslagte und durch Beleg nachgewiesene Beträge können erstattet werden, wobei für Beträge über 100,00 Euro vorher die Zustimmung des Vorstandes vorliegen muss.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Veräußerung oder zum Erwerb, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Für außerordentliche Einzelinvestitionen ist der Vorstand zu Ausgaben bis zu 2500,-- Euro im Jahr ermächtigt. Bei Ausgaben von 2501,- Euro bis zu 7.999,-- Euro im Jahr ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes (§8/1) erforderlich. Bei Ausgaben von mehr als 8.000,- Euro im Jahr ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Diese Bestimmung (Abs.2) gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst in den ersten 4 Monaten statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen gebieten oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief, E- Mail, Veröffentlichung in der Tagespresse oder per Messaging Dienste einzuberufen
- (3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren und zwar unter Angabe des Paragraphen und des Vorschlages in Kurzfassung.
- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens 3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte

Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Vereinsvermögen

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für den Vorstand durch. Der Kassier hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan sind zuvor im Vorstand zu beraten und zu beschließen. Der Kassier wickelt den gesamten Zahlungsverkehr für den Verein ab und erhält dafür über das Bankkonto des Vereins Einzelzeichnungsvollmacht. Im Innenverhältnis ist diese Zeichnungsvollmacht begrenzt auf einen Betrag von 500,-- Euro im Einzelfall. Darüber hinausgehende Zahlungen sind, sofern sie nicht vertraglich festgelegt sind, vom 1. Vorsitzenden mit zu unterzeichnen.
- (2) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch nicht ortsübliche Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt und nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse begünstigt werden, soweit es die wirtschaftliche Lage des Vereins erlaubt. Über die Gewährung der Ehrenamtszuschüsse entscheidet die Vorstandschaft jährlich neu.
- (3) Zuwendungen an Mitglieder des Vereins aus sportlichen Gründen sind zulässig, sofern sie den Charakter einer Aufwandsentschädigung nicht übersteigen und nicht den Amateurbestimmungen zuwiderlaufen. Den Zahlungen müssen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen, die nicht aus Mitgliedsbeiträgen stammen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Sie nach den Umständen erforderlich halten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz (6) auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Spielordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Tennissports.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2023 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Die vorhergehenden Fassungen sowie deren Änderungen sind nach diesem Termin ungültig.

Freyung, den 21.01.2023